IV. Nachtragssatzung zur Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Bäk (Kindertagesstättensatzung) vom 21.07.2016

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBI. Schleswig-Holstein Seite 57) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. 01.2005 (GVOBI. Schleswig-Holstein Seite 27) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bäk vom 12.11.2020 folgende IV. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

Der Absatz (2) des § 10 Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienst wird wie folgt gefasst:

§ 10 Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste.

(2) Während der Sommerferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Kindertagesstätte für mindestens drei zwei Wochen geschlossen, ebenso zwischen Weihnachten und Neujahr. Die Schließungszeiten werden nach Anhörung der Elternvertretung vom Beirat festgelegt und bis zum 15. November eines jeden Kita-Jahres bekanntgegeben.

Der Absatz (3) des § 11 Anmeldung und Aufnahme wird wie folgt geändert:

§ 11 **Anmeldung und Aufnahme**

- (3) Über Aufnahmen, die nicht dem Stand der Warteliste entsprechen, aber zwingend nötig erscheinen, entscheidet der Beirat nach einem schriftlich festgelegten Kriterienkatalog der öffentlich zugänglich ist.
- (5) wird ersatzlos gestrichen

	Artikel II.	
Diese IV. Nachtragssatzung	tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 i	n Kraft.
Bäk, den		
Teut (Bürgermeister)	L.S.	